Schmerzensgeld nach einem Behandlungsfehler: Welche Folgen zählen?

Wenn eine ärztliche Behandlung fehlerhaft war und dadurch die Gesundheit beeinträchtigt wurde, kann nach § 253 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch auf Schmerzensgeld bestehen. Entscheidend ist nicht allein die Diagnose, sondern die Gesamtheit der persönlichen Folgen. Das Schmerzensgeld soll insbesondere Schmerzen und Leiden ausgleichen und zugleich eine Genugtuung für das erlittene Unrecht bieten.

1. Berücksichtigt werden zunächst die unmittelbaren körperlichen Folgen:

die Art und Schwere der Verletzung, die Stärke und Dauer der Schmerzen, Bewegungseinschränkungen, Entstellungen sowie eine Verschlechterung des Allgemeinzustands. Wichtig sind außerdem zusätzliche Operationen, Krankenhausaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Physiotherapie und die Dauer der weiteren Behandlung.

2. Erfasst werden auch die psychischen Folgen.

Dazu können etwa Ängste, Depressionen, Schlafstörungen, eine traumatische Belastung oder die Sorge vor einer weiteren Verschlechterung gehören. Maßgeblich ist außerdem, wie sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Lebensführung auswirken: Kann der Patient seinen Beruf, Sport oder Hobbys noch ausüben? Ist er im Haushalt, bei der Betreuung von Kindern oder in sozialen Kontakten eingeschränkt? Gerade solche individuellen Auswirkungen sollten möglichst konkret beschrieben werden.

3. Dauerfolgen und Spätschäden

Besonders ins Gewicht fallen Dauerfolgen und Spätschäden, etwa chronische Schmerzen, bleibende Funktionsverluste, Narben oder eine dauerhafte Pflege- und Behandlungsbedürftigkeit. Auch absehbare zukünftige Verschlechterungen müssen berücksichtigt werden. Nicht vorhersehbare Spätfolgen sind dagegen grundsätzlich noch nicht durch das Schmerzensgeld abgegolten; insoweit kann ein Vorbehalt für zukünftige Ansprüche wichtig sein.

Hinweis: Wir erheben daher für Patienten grundsätzliche eine Feststellungsklage, um den Zukunftsschaden zu sichern, auch wenn er weder feststeht noch bezifferbar ist.

Für die Einschätzung sollten Patienten deshalb den Behandlungsverlauf, Schmerzen, Operationen, Therapien und Einschränkungen im Alltag dokumentieren und ärztliche Befunde aufbewahren. Je konkreter die Folgen dargestellt und medizinisch belegt werden, desto besser können sie bei der Schmerzensgeldbemessung berücksichtigt werden.

4. Tiefergehende rechtliche Begründung

Nach § 253 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann eine Patientin oder ein Patient bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit neben dem Ersatz konkreter Vermögensschäden auch eine billige Entschädigung in Geld, also Schmerzensgeld, verlangen. Die Vorschrift legt jedoch keinen festen Betrag und keine Berechnungsformel fest. Sie setzt vielmehr voraus, dass zunächst eine eigenständige Haftung etwa aus § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung des Behandlungsvertrags oder aus § 823 Abs. 1 BGB wegen einer rechtswidrigen Verletzung von Körper oder Gesundheit besteht; § 253 Abs. 2 BGB regelt anschließend den Ausgleich des immateriellen Schadens.

Bei der Höhe kommt es nach der Rechtsprechung nicht auf den Behandlungsfehler als solchen, sondern vor allem auf dessen konkrete gesundheitliche Folgen an. Das Schmerzensgeld soll in erster Linie die nicht vermögensrechtlichen Beeinträchtigungen ausgleichen. Maßgeblich sind deshalb insbesondere die Art, Schwere und Dauer der Verletzungen, die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, die Zahl und Schwere erforderlicher Operationen, die Dauer stationärer und ambulanter Behandlungen, die Arbeitsunfähigkeit, Komplikationen sowie die Frage, ob dauerhafte Behinderungen oder Funktionsverluste zurückbleiben. Dies hat etwa das Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 24.11.2023 – 5 U 69/21, ausdrücklich für einen Fall einer fehlerhaften Tumordiagnose und -behandlung hervorgehoben. Für Behandlungsfehler betont auch das Landgericht Bielefeld, Urteil vom 27.07.2020 – 4 O 303/07, dass insbesondere der Umfang der Gesundheitsbeeinträchtigungen, die Folgen für die Lebensführung, das Leiden einschließlich naheliegender künftiger Entwicklungen und die Auswirkungen im Alltag entscheidend sind.

Erfasst werden nicht nur körperliche Schmerzen, sondern auch psychische und seelische Folgen. Hierzu können beispielsweise Ängste, Depressionen, Schlafstörungen, eine traumatische Belastung, der Verlust von Lebensfreude oder die Sorge vor einer weiteren Verschlechterung gehören. Die Rechtsprechung stellt psychische Beeinträchtigungen den körperlichen Folgen grundsätzlich gleich; entscheidend ist, in welchem Umfang sie die Lebensqualität und die konkrete Lebensführung beeinträchtigen. Zu berücksichtigen ist deshalb etwa, ob der Patient seinen Beruf, seine Haushaltsführung, seine familiären Aufgaben, den Sport oder sonstige frühere Aktivitäten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann. Das Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 28.02.2003 – 4 U 10/01, nennt neben Dauerschäden ausdrücklich psychische Beeinträchtigungen und soziale Belastungen als relevante Bemessungsfaktoren. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.09.2025 – 8 U 112/22, stellt darauf ab, ob beeinträchtigte Körperfunktionen sich nachteilig auf Lebensführung, Lebensqualität und das persönliche Schicksal auswirken.

Besonderes Gewicht haben Dauerfolgen und absehbare Spätfolgen. Nach der Rechtsprechung sind nicht nur die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits eingetretenen Beschwerden einzubeziehen, sondern auch solche zukünftigen Folgen, mit denen zu diesem Zeitpunkt ernsthaft gerechnet werden muss. Das Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.02.2019 – 1 U 191/15, verlangt deshalb eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes. Sicher vorhersehbare Spätfolgen, etwa eine dauerhafte Bewegungseinschränkung, chronische Schmerzen oder eine absehbare weitere Operation, können somit bereits bei der Bemessung berücksichtigt werden. Dagegen bleiben Folgen außer Betracht, deren Eintritt noch völlig ungewiss ist. Dies hat das Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 24.11.2023 – 5 U 69/21, ausdrücklich klargestellt.

Das bedeutet zugleich, dass ein Schmerzensgeld grundsätzlich einheitlich für das gesamte erkennbare Schadensbild festgesetzt wird. Später eintretende und bei der ersten Entscheidung noch nicht erkennbare Schäden können hiervon jedoch ausgenommen sein. Der Bundesgerichtshof hat hierzu klargestellt, dass ein zugesprochenes Schmerzensgeld diejenigen Verletzungen und Beschwerden abgilt, die sich aus dem bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Streitstoff ergeben; noch nicht eingetretene oder noch nicht erkennbare Folgen werden dagegen nicht erfasst. Bei einer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung kann deshalb neben der Zahlung eines Schmerzensgeldes ein Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden sinnvoll sein, sofern weitere Folgen möglich, aber noch nicht abschließend absehbar sind.

Für die Bemessung ist schließlich eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls erforderlich. Das Gericht darf nicht schematisch allein auf die Zahl der Krankenhaus- oder Behandlungstage abstellen und auch keine starre „taggenaue“ Berechnung vornehmen. Vielmehr muss es sämtliche fallprägenden Umstände erfassen und zueinander gewichten; im Mittelpunkt steht das Ausmaß der konkreten Lebensbeeinträchtigung. Der Grad des ärztlichen Verschuldens kann berücksichtigt werden, hat bei fahrlässigen Behandlungsfehlern aber regelmäßig eine geringere Bedeutung als die tatsächlichen gesundheitlichen Folgen. Ein grober Behandlungsfehler führt daher nicht automatisch zu einem höheren Schmerzensgeld; erforderlich sind vielmehr konkrete Feststellungen zu einem besonders schwerwiegenden persönlichen Verschulden.

Für Patienten ist es deshalb wichtig, nicht nur Diagnosen und Operationen aufzuzählen, sondern die Folgen konkret zu schildern: Wie lange bestanden Schmerzen? Welche Behandlungen waren erforderlich? Welche Funktionen sind dauerhaft eingeschränkt? Wie hat sich der Gesundheitszustand auf Beruf, Familie, Alltag und Freizeit ausgewirkt? Welche psychischen Belastungen bestehen und welche zukünftigen Entwicklungen sind medizinisch absehbar? Gerade diese individuelle Darstellung ermöglicht dem Gericht eine rechtlich gebotene und vollständige Bewertung des immateriellen Schadens